

STATUTEN DES SVBGF SCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

- NAME, SITZ** 1. Unter dem Namen Schweizerischer Verband für betriebliche Gesundheitsförderung (SVBGF) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- Der Sitz des SVBGF befindet sich an einem vom Vorstand bestimmten Ort.
- ZWECK** 2. Der SVBGF bezweckt den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen unter seinen Mitgliedern sowie die Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) als Unternehmensstrategie und Teil der Unternehmenskultur.
- Er erreicht dies insbesondere durch:
- Mitwirkung im Schweizerischen Forum für betriebliche Gesundheitsförderung
 - Umsetzen von Aktionen und Programmen
 - Verbreiten von Konzepten, Methoden, Hilfsmitteln und Beispielen guter Praxis
 - Qualitätssicherung und -förderung der Dienstleistungen von Anbieterinnen und Anbietern sowie bei der Umsetzung von Massnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführen von und Mitwirken an Tagungen, Vorträgen, Aussprachen, Kursen und Betriebsbesichtigungen
 - Unterstützen von Netzwerken
 - Kooperieren mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen
- Der SVBGF pflegt die Zusammenarbeit mit den Behörden der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, Universitäten, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.
- Der SVBGF wahrt dabei die kollektiven Interessen seiner Mitglieder.
- SEKTIONEN** 3. Es gibt je eine Sektion für:
- Anwenderinnen und Anwender
 - Anbieterinnen und Anbieter
- MITGLIEDER** 4. Es gibt in beiden Sektionen ordentliche Mitglieder. In der Sektion Anwenderinnen und Anwender gibt es zusätzlich ausserordentliche Mitglieder.
- ORDENTLICHE MITGLIEDER** 5. Ordentliche Mitglieder der Sektion Anwenderinnen und Anwender können die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragenen Unternehmen, Stiftungen und Betriebe des öffentlichen Rechtes sowie Ämter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden werden, welche die Aufnahmebedingungen des SVBGF erfüllen, die betriebliche Gesundheitsförderung als nachhaltige Unternehmensstrategie im Sinne und gemäss den Qualitätskriterien des ENWHP¹ betreiben und ausschliesslich betriebsintern entsprechende Massnahmen umsetzen resp. Dienstleistungen anbieten.

Ordentliche Mitglieder der Sektion Anbieterinnen und Anbieter können alle in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein domizilierte Unternehmen sowie Stiftungen und Betriebe des öffentlichen Rechts werden, welche die Aufnahmebedingungen des SVBGF erfüllen und im Bereich „Arbeit und Gesundheit“ betriebsextern Dienstleistungen anbieten, welche die betriebliche Gesundheitsförderung der Kunden im Sinne des ENWHP¹ und für die Erfüllung von dessen Qualitätskriterien unterstützen.

Weitere Personen der gleichen Firma am gleichen Standort können Zusatzmitglieder werden.

AUSSER- ORDENTLICHE MITGLIEDER

6. Ausserordentliche Mitglieder können alle an der Tätigkeit des SVBGF interessierten schweizerischen und liechtensteinischen Branchenverbände und gemeinnützigen Vereine sowie Einzelpersonen in Aus- und Weiterbildung werden.

Sie verfügen über alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

7. Der Antrag für eine Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand des SVBGF zu erfolgen und dieser entscheidet über die Aufnahme.

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

8. Ein Mitglied kann dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist seinen Austritt aus dem Verband bekannt geben.

Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des SVBGF.

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

9. Mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Mitgliederversammlung auf statutengemäss traktandierten Antrag des Vorstandes hin ein Mitglied auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, allenfalls mit sofortiger Wirkung, ausschliessen:

- Wenn es sich weigert, den Statuten, allfälligen Reglementen, Vereinsinteressen einschliesslich des „Ethik-Kodex“ oder den rechtmässig gefassten Beschlüssen des SVBGF Folge zu leisten;
- Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des SVBGF verletzt oder schädigt;
- Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung während einer Dauer von 6 Monaten nicht nachkommt;
- Wenn es die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Sektion des SVBGF nicht mehr erfüllt.
- Ein Ausschluss ist nicht anfechtbar.

Bezüglich der Rechte und Pflichten ausgeschlossener Mitglieder gegenüber dem SVBGF gelten die Bestimmungen über den Austritt analog.

MITTEL DES VERBANDES UND HAFTUNG

10. Die Auslagen des Verbandes werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge gedeckt, deren Berechnungsart und Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Festlegung des jeweiligen Budgets festgesetzt wird, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Die Auslagen werden auch durch allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen gedeckt.

Schenkungen Dritter sind willkommen, bedürfen aber der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand, ansonsten sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Jede Haftung der Mitglieder gegenüber Gläubigern des SVBGF wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gegenüber dem SVBGF wird zudem jede über den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand verbindlich festgelegten Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ausdrück-

- lich und unter allen Titeln ausgeschlossen.
- MITGLIEDER-
BEITRAG**
11. Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt für die ordentlichen Mitglieder der Sektion Anwenderinnen und Anwender mit
- | | |
|----------------------------|----------------------|
| bis zu 10 Erwerbstätigen | mindestens Fr. 100.– |
| bis zu 50 Erwerbstätigen | mindestens Fr. 200.– |
| mehr als 50 Erwerbstätigen | mindestens Fr. 400.– |
- Für die Mitglieder der Sektion Anbieterinnen und Anbieter beträgt er mindestens Fr. 400.–
- Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen Beitrag von mind. Fr. 25. –.
- Zusatzmitglieder: ½ des ordentlichen Mitglied jedoch mind. Fr. 100.–.
- ORGANE DES
VERBANDES**
12. Die Organe des SVBGF sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
- VEREINS-
VERSAMMLUNG**
13. Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.
- Anträge von ordentlichen Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung zuständig für
1. Festsetzung und Änderung der Mitgliedschaftsbedingungen, der Statuten sowie eines allfälligen Anhangs zu denselben.
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
 3. Die Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten.
 4. Genehmigung des Jahresberichtes sowie Abnahme der Jahresrechnung.
 5. Décharge-Erteilung an den Vorstand.
 6. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge.
 7. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 8. Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes.
 9. Ausschluss von Mitgliedern.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wobei eine juristische Person durch ein Organ oder einer von dieser bestellten bevollmächtigten Person vertreten werden kann. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
- AUSSER-
ORDENTLICHE
VEREINS-
VERSAMMLUNG**
14. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlich formuliertes Begehren samt formulierten Anträgen der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels sämtlicher ordentlicher Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der Traktanden verpflichtet.

STATUTEN- ÄNDERUNG

15. Für Änderungen der Statuten und Mitgliedschaftsbedingungen bedarf es zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

VORSTAND

16. Der Vorstand besteht aus 7 Vertreterinnen und Vertretern ordentlicher Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus mindestens je 3 Vertreterinnen und Vertretern der beiden Sektionen Anwenderinnen und Anwender und Anbieterinnen und Anbieter.

Die Präsidentin/der Präsident wird aus einer der beiden Sektionen Anwenderinnen und Anwender oder Anbieterinnen und Anbieter gewählt. Die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident darf nicht aus der gleichen Sektion, welcher die Präsidentin/der Präsident angehört, bestimmt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann auch ein Co-Präsidium einrichten, die vorstehende Regel gilt analog.

Der Vorstand vertritt den SVBGF nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Zu diesem Zwecke hat er umfassende Kompetenzen, soweit nicht die Statuten oder zwingendes Recht etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand ist für die Personalpolitik verantwortlich. Er ist ermächtigt, die Geschäftsstelle des Verbandes zu bestimmen. Er legt des Weiteren das Geschäftsjahr fest.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von diesem mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder an der Telefon-/Videokonferenz teilnehmen. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Wichtige Verträge und Abkommen mit Wirkung nach aussen werden von der Präsidentin /dem Präsidenten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Gesellschaft dienenden Veranstaltungen und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung besorgt. Er kann dazu Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, von den ordentlichen Mitgliedern jederzeit Auskunft über die Aktivitäten zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu verlangen.

Ferner erledigt er alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

RECHNUNGS- REVISOREN

17. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson, welche die Verbandsrechnung prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Prüfung der Verbandsrechnung kann einer aussenstehenden Person oder Treuhandfirma übertragen werden.

AUFLÖSUNG

18. Die Auflösung des SVBGF kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung hin erfolgen, zu der sämtliche Mitglieder mit Angabe des Antrages zur Auflösung durch eingeschriebenen Brief statutenkonform einzuladen sind.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung des nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschliesst die letzte Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

- INKRAFTTRETEN** 19. Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 20. November 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt. Am 22. Juni 2004, 6. Mai 2008, 14. Mai 2009 sowie 5. Mai 2010 wurden sie geändert.